

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 4

Artikel: Die Familie in der öffentlichen und privaten Fürsorge der Schweiz
[Schluss]

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

29. Jahrgang

1. April 1932.

Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Familie in der öffentlichen und privaten Fürsorge der Schweiz.

Bericht für die Internationale Konferenz für soziale Arbeit in Frankfurt a. M.

vom 11.—14. Juli 1932

von A. Wild, a. Pfarrer,

Zentralsekretär der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 2.

(Schluß.)

Die Wöchnerinnenfürsorge der Armenpflege beschränkt sich meistens darauf, daß die Entbindungskosten zur Armentaxe übernommen werden. Ist Krankheit eines oder mehrerer Familienglieder die Ursache der Hilfsbedürftigkeit, wird die kranke Person entweder zu Hause gepflegt, einem Arzte Armenarztbewilligung erteilt, und die Dienste der Gemeindefrankenpflegerin werden in Anspruch genommen, oder es wird Verpflegung in einem Kantons-, Gemeinde- oder Bezirks-spital verfügt, wo für die von Armenpflegen Versorgten besondere Armentagen bestehen. Im letzteren Falle wird, wenn es sich um die Hausmutter handelt, zur Besorgung des Hauswesens eine sogenannte Hauspflegerin bestellt. Bei Geisteskrankheit, Tuberkuloseerkrankung, Geschlechtskrankheit kommt in der Regel allein geschlossene Fürsorge in einer Spezialanstalt in Frage. Bedürftige Patienten genießen auch hier Vergünstigungen. Bei Tuberkulose setzt sich die Armenpflege mit der nächsten Tuberkulosefürsorgestelle in Verbindung, bei Alkoholkrankheit mit der Trinkerfürsorgestelle. Meistens kann da eine Internierung in einer Trinkerheilstätte für längere Zeit nicht umgangen werden, es genügt nicht, den Kranken zum Eintritt in einen Abstinenzverein zu verpflichten. Während seiner Abwesenheit steht die Armenpflege für die zurückgebliebene Familie ein und sucht sie, da sie unter der genannten Krankheit stark gelitten hat, zu heben und vor weiterem Zerfall zu bewahren. Notwendige Erholungskuren von Familiengliedern, um sie wieder leistungsfähig zu machen, finanziert ebenfalls die Armenpflege. Für alte, gebrechliche und invalide Leute, die sich etwa in einer Familie befinden und durch ihr Dasein das Familienbudget aus dem Gleichgewicht bringen, wird entweder eine fortlaufende Unterstützung bewilligt oder die Versorgung in einem kantonalen, Bezirks- oder Gemeindealtersheim oder einer Pflegeanstalt vermittelt. In einer schwierigen Lage befindet sich die gesetzliche

Armenpflege in den Fällen, da die Unterstützungsbedürftigkeit einer Familie lediglich in dem, im Vergleich zu der Größe der Familie kleinen Lohneinkommen des Familienvorstandes oder in zu hohen Wohnungsmietzinsen ihre Ursache hat. Obgleich es nicht ihre Aufgabe ist, zu niedrigen Lohn zu ergänzen und den Vermietern ein hohes Einkommen aus ihren Wohnungen zu ermöglichen, tritt sie doch im einzelnen Fall in den Riß und hilft durch ihre Zuschüsse, die betreffenden Familien über Wasser zu halten. Darlehen werden von der Armenpflege nicht oder nur in seltenen Ausnahmefällen bewilligt, namentlich nicht, wenn eine Familie, die bereits Schiffbruch gelitten hat, mit einem Darlehen sich eine neue Existenz durch Uebernahme eines Geschäftes gründen will. Arbeitslosen Familienvätern wird in Verbindung mit den staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Arbeitsämtern Arbeit vermittelt, oder sie werden, wenn keine Arbeitslosenversicherung für sie besteht, oder sie bereits ausgesteuert sind, mit Geld und Lebensmitteln unterstützt. Ist die Notlage einer Familie durch die Mißwirtschaft des Mannes verschuldet, so erfolgen durch die Armenpflege Verwarnung und Erteilung von Verhaltensmaßregeln, und wenn das nicht fruchtet, Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt. Auf Begehren der Ehefrau ermächtigt sie übrigens der Richter, den Lohn ihres liederlichen Mannes einzuziehen und ihn für die Haushaltung zu verwenden. Bei Mißwirtschaft der Frau und Familienmutter, die sehr häufig vorkommt, macht man den Versuch, sie durch eine verständnisvolle Patronin zum richtigen Wirtschaften anzuleiten. Einige Armenpflegen (Bern, Thun, Langnau-Bern) haben für diesen Zweck geradezu besondere Fürsorgerinnen angestellt, die sogenannten Familienfürsorgerinnen. Es liegt ihnen aber auch ob, erzieherisch auf die Frau und den Mann einzuwirken und überhaupt in der Familie zum Rechten zu sehen. Die Armenpflege hat da ihre Verpflichtung, die Unterstützungsbedürftigen nicht nur materiell zu unterstützen, sondern sie auch geistig und sittlich zu heben, sie zu erziehen, weil Armenfürsorge, richtig aufgefaßt, nichts anderes ist, als Erziehung, einer taktvollen, einsichtigen, klugen, warmherzigen Frau delegiert. Zur Beaufsichtigung dauernd unterstützungsbedürftiger Familien, namentlich auch der Kinder in ihren eigenen oder fremden Familien oder in Anstalten, kennt die schweizerische Armenpflege die Institution der ehrenamtlichen Patrone oder Armenväter. Die neuesten Armengesetze machen es den Armenpflegen zur Pflicht, aus oder außer ihrer Mitte Aufsichtspersonen (Männer oder Frauen) zu bestellen, mit der Aufgabe, die Unterstützung auszurichten, über ihre richtige Verwendung, die Führung der Unterstützten, die Erziehung der Kinder zu wachen, die Unterstützten zu beraten und der Armenpflege über die Unterstützung und allfällig nötig werdende Maßnahmen Antrag zu stellen. Leider wird dieser Einrichtung nicht überall die Aufmerksamkeit geschenkt, die sie im Interesse der Fürsorgebedürftigen und der Armenfinanzen verdienen. Die Armenpflege hat auch das Recht, eine ganze Familie, wenn sie es als in ihrem Interesse liegend erachtet, in ein anderes Milieu zu versetzen, z. B. von der Stadt aufs Land oder vom Land in einen Industrieort mit reichlicherer und besser bezahlter Arbeit. So hat die Armenpflege der Stadt Zürich im Jahre 1925 sich infolge von Wohnungsnot, wachsender Familie und gesundheitlicher Verhältnisse veranlaßt gesehen, auf dem Lande eine Anzahl kleinerer Heimwesen mit gesunden Wohnungen, genügend Garten und Baumgarten für Gemüsepflanzung und der Möglichkeit der Einrichtung der Kleinviehzucht unter günstigen Bedingungen zu erwerben und sie obdachlosen Familien oder solchen, in denen der Ernährer auf ärztlichen Rat nicht in einer Fabrik oder sonst in einem geschlossenen Raum der

Arbeit obliegen durfte, zur Verfügung zu stellen. Die Erfahrungen, die gemacht wurden, waren durchaus befriedigend, ja zum Teil recht erfreulich. Eltern und Kinder trugen von dieser Verpflanzung in gesundheitlich und wirtschaftlich günstigere Verhältnisse sichtlich Gewinn davon. Bestimmungen über die Bemessung der Unterstützung gibt es in der kantonalen Armengesetzgebung der Schweiz nicht, mit Ausnahme einer Bestimmung im Armengesetz des Kantons Schaffhausen vom Jahr 1851, die besagt, daß jeder erwachsene Unterstützte, sofern nicht Alter oder Krankheit eine Ausnahme gebietet, weniger günstig gestellt sein soll als ein nicht unterstützter freier Arbeiter. Auch in den neueren Armengesetzen wird Art und Maß der Unterstützung zu bestimmen, vertrauensvoll der zuständigen Armenpflege überlassen. Indessen gibt es doch gewisse ungeschriebene Grundsätze über das Maß der Unterstützung, nach denen man sich bewußt oder unbewußt richtet. Dahin ist die Ansicht zu rechnen, daß die Unterstützung wesentlich unter dem früheren Lohneinkommen zu bleiben habe und nicht höher sein dürfe, als dasjenige eines Arbeiters, ferner der wenigstens früher geltende Grundsatz, daß eine gesunde, arbeitsfähige Mutter ein Kind selbst erhalten können muß und bei Bemessung der Gesamtunterstützung ein bestimmter Betrag für dieses Kind in Abzug zu bringen ist. Die Armenämter von Basel, Bern, St. Gallen und Zürich haben aber doch für sich Richtsätze für die Unterstützungsbemessung aufgestellt, die im Jahr 1930 für ein Ehepaar mit zwei kleinen Kindern im Monat betrugen: in Basel 150 Fr. (ohne Wohnungsmiete und größere Haushaltungsanschaffungen), in Bern 150—216 Fr. (ohne Miete), in St. Gallen 210 Fr. (alles inbegriffen) und in Zürich 260—300 Fr. (alles inbegriffen). Diese Richtlinien werden jedoch wirklich nur als Richtlinien gehandhabt, nicht als starre Normen und Ausschlusssätze. Der Armenpfleger kann je nach der Lage des Falles nach freiem Ermessen höher oder tiefer gehen.

Die Mittel für die Armenfürsorge werden in der Schweiz zum größten Teil durch Steuern und durch die Erträgnisse der Gemeinde-Armengüter aufgebracht.

Die einschneidende Maßregel der Auflösung einer Familie wird nur im äußersten Notfall angewendet, namentlich dann, wenn die Kinder verwahrlosen, beide Elternteile einen schlechten Lebenswandel führen, sie in offener Fürsorge trotz aller Versuche nicht zu bessern sind und das Familienleben total zerüttet ist. Die Kinder werden in diesen, immerhin seltenen Fällen den Eltern weggenommen und in Familien und Erziehungsanstalten untergebracht, die Eltern in Zwangserziehungsanstalten eingewiesen, nachdem ihnen die elterliche Gewalt entzogen ist. Das Armengesetz des Kantons Nidwalden verbietet geradezu, um das Auseinanderreißen von Familien durch wenig einsichtige Armenpflegen zu verhindern, rechtichaffenem Eltern, bezw. Vätern oder Müttern, welche ihre Kinder infolge Armut oder ungenügenden Verdienstes nicht zu erhalten vermögen, jedoch Garantie für eine gute Erziehung bieten, ohne ihre Einwilligung die Kinder wegzunehmen. Die Verweigerung der Unterstützung und die Offerte der Heimnahme außerhalb des Heimatkantons verarmter Familien in die Heimatgemeinde und ihre Verpflegung in der Armenanstalt kommen immer weniger vor und werden im Rekursfall von den Oberbehörden selten geschützt, obschon einzelne Kantone es den Armenbehörden anheimstellen, ob sie ihre auswärts wohnenden Armen an ihrem Wohnort unterstützen oder sie heimrufen wollen. Einige Armengesetze, z. B. die von Luzern und Baselland, geben allerdings dem Regierungsrate, der die auswärtige Armenpflege besorgt, das Recht, in andern Kantonen oder im Ausland dauernd

Unterstützte zurückzurufen, aber doch nur, wenn die Umstände es rechtfertigen. Das solothurnische Armengesetz erklärt die grundsätzliche Verweigerung der Gewährung von Unterstützung an auswärts wohnende Gemeindebürger als unzulässig und gestattet den Heimruf unterstützter Bürger in die Heimatgemeinde nur dann, wenn die geleistete Unterstützung mißbraucht wurde oder wenn sie in der Heimat besser oder mindestens ebenso gut gestellt werden als am Wohnort. Unzulässig ist der Heimruf, wenn die Unterstützungsbedürftigen am Wohnort von irgend einer Seite bereits teilweise Hilfe erhalten, oder wenn sie einem Erwerb entsagen müßten, der ihren Fähigkeiten und ihrer Ausbildung entspricht, auch wenn er ungenügend ist, oder endlich wenn die Kosten der Versorgung in der Heimat höher zu stehen kämen, als die verlangte Unterstützung. Für die 12 Konfessionskantone gilt, daß der Heimatkanton nur dann den Heimruf ergehen lassen kann, wenn seine in einem andern Kanton wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen dauernder Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist. Die armenpolizeiliche Heimerschaffung ist nur in dem Fall zugelassen, in dem nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt ist durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Niederlichkeit oder Verwahrlosung.

Die Unterstützung einer *unvollständigen Familie* durch die Armenpflege vollzieht sich im Hinblick darauf, die Reste der Familie nicht auseinanderfallen zu lassen, sondern sie zusammenzuhalten und den Familienverband so viel als möglich zu festigen, weil das einerseits die Mittel der Armenpflege weniger in Anspruch nimmt und anderseits die noch übrig gebliebenen Familienglieder besser gedeihen, wenn sie mit einander verbunden bleiben und nicht da und dorthin zerstreut werden. Bei einer *Witwe mit Kindern* läßt sich dieses Zusammenhalten der Familienreste leichter erreichen als bei einem *Witwer mit unerwachsener schulpflichtiger Jugend*, wo der Versuch, die fehlende Mutter durch eine Haushälterin zu ersetzen, nicht immer gelingt, auch dann nicht, wenn es eine Verwandte der Familie ist, so daß zuguterletzt die Kinder doch noch außer ihrer Familie untergebracht werden müssen und der Vater verpflichtet wird, an das Kostgeld sein Möglichstes beizutragen. Die Kinder einer Witwe werden ihr belassen, wenn sie gesund und arbeitsfähig ist und auch nur einigermaßen über die Qualitäten einer Mutter verfügt. Anderseits dürfen die Kinder nicht an körperlichen oder geistigen Anomalitäten, die eine Spezialversorgung nötig machen, leiden. Eine Wegnahme erfolgt auch da nur im äußersten Notfall, um der Verwahrlosung der Kinder vorzubeugen. Besteht die unvollständige Familie aus einer *unehelichen Mutter mit ihrem Kinde*, so ist es meistens nicht möglich, die Beiden bei einander zu belassen, weil die Mutter als Dienstbote oder als Arbeiterin usw. ihrem Verdienste nachgehen muß und ihr Kind nicht mitnehmen kann. So wird es denn auf Rechnung der Armenpflege verkostgeldet, sofern die Mutter das Kostgeld nicht oder nicht ganz aufbringen kann und auch vom unehelichen Vater nichts erhältlich ist. Bei einer spätern Heirat der unehelichen Mutter ist ihr boreheliches Kind, das sie mit in die Ehe bringt, oft der Grund, die Hilfe der zuständigen Armenpflege in Anspruch zu nehmen, dann nämlich, wenn der Ehe eine Schar Kinder entsproßt und das Einkommen kaum für diese reicht, geschweige denn für das boreheliche Kind der Frau. Ebenso kann eine Familie mit zwei oder gar dreierlei Kindern (Kinder des Mannes aus einer ersten Ehe, Kinder der Frau aus ihrer Ehe und Kinder der beiden aus der neuen Ehe) durch diese *Stiefkinder* unterstützungsbedürftig

werden. Die zuständigen Armenpflegen treten dann mit Unterstützung ein, wenn kein Grund vorhanden ist, die Kinder aus dem Familienverband wegzunehmen.

Bei der Versorgung von Kindern ist es den Armenpflegen freigestellt, Familien- oder Anstaltsversorgung zu wählen. Die Familienversorgung wird aber stark bevorzugt, vielleicht weniger deswegen, weil man den aus ihren eigenen Familien weggenommenen Kindern die Wohltat der Einfügung in einen fremden Familienverband mit seinen großen Vorteilen gegenüber dem Anstaltsverband zukommen lassen möchte, als weil diese Privatversorgung billiger zu stehen kommt, ja oft ganz unentgeltlich ist. Wir zählen in der Schweiz zwischen 30,000 und 35,000 bei Privaten versorgte sog. Kost- oder Pflegekinder und 623 Anstalten (Waisenanstalten und Erziehungsheime für körperlich und geistig normale und anormale Kinder) mit über 22,000 Zöglingen. Die Waisenhäuser sind Institutionen der Gemeindefürsorge und finden sich namentlich zahlreich in den Kantonen Appenzell A.- und S.-Rh., St. Gallen und Luzern. Mancherorts ist die Trennung von der Armenanstalt nicht scharf genug durchgeführt, und es kommt immer noch vor, wenn auch weniger häufig als früher, daß arme Kinder im Armenhaus untergebracht und erzogen werden. Die übrigen Erziehungsanstalten sind meistens von der Gemeinnützigkeit errichtet und werden von ihr, unter Mithilfe von Staat und Gemeinden, unterhalten. In vielen der größeren Erziehungsheime sind die Zöglinge in Familien mit einem Erzieher an der Spitze eingeteilt. Die kleineren gleichen mit ihren 10—30 Zöglingen sowieso schon einer großen Familie. Was die Familienversorgung von Kindern anbelangt, so ist der Umgang, d. h. die abwechselungsweise Unterbringung bei einer Reihe von Familien und die Versteigerung an den Mindestbietenden verboten und kommt nicht mehr vor. Die Zürcher Verordnung zum Armengesetze von 1928 macht es den Armenpflegen zur ersten Pflicht, über die Pflegefamilien sorgfältige Erkundigungen einzuziehen und bei Versorgung von Kindern und Jugendlichen die besonderen Organe für Jugendfürsorge (Jugendkommissionen, Pflegekinderkontrolle usw.) beizuziehen. Neben dem sittlichen und wirtschaftlichen Stand der Pflegepersonen und -familien sollen auch die Unterhaltsverhältnisse, die sie den Versorgten bieten können, geprüft werden.

Die Dauer der Kinderfürsorge durch die gesetzliche Armenpflege ist im schweizerischen Armenrecht normiert. Sie erstreckt sich im allgemeinen bis zum 16. Altersjahre, bezw. bis zur Beendigung der Berufslehre oder erlangten Erwerbsfähigkeit. Im Kanton Bern bleiben die infolge Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre der öffentlichen Fürsorge unterstellt. In besonderen Fällen kann die Altersgrenze mit Bewilligung der Armendirektion bis zum 20. Altersjahre hinausgeschoben werden. Im Kanton Waadt ist die Dauer der Unterstützung für die von der Institution cantonale en faveur de l'enfance malheureuse et abandonnée versorgten Kinder bis zur Volljährigkeit ausgedehnt, ebenso im Kanton Solothurn, wenn die Jugendlichen noch aus besonderen Gründen der Obhut bedürfen. Im Kanton Zürich bleiben die unterstützungsbedürftigen Kinder, soweit nicht die vormundschaftliche Fürsorge Platz greift, auch dann noch, wenn finanzielle Beihilfe nicht mehr nötig ist, bis zu ihrer Mündigkeit der Armenpflege unterstellt, sofern das als zweckmäßig erscheint. Währenddem in den älteren Armengesetzen die Verpflichtung der Armenbehörden, die unterstützten Kinder, wenn sie die Schule verlassen haben, einen passenden Beruf erlernen zu lassen, fehlt, ist sie in den neueren ausnahmslos enthalten, weil in der Berufsbildung mit Recht ein wichtiges Mittel der Vorbeugung vor Verarmung erblickt wird. Leider sind die Lehrmeister, namentlich in den

Städten, immer weniger in der Lage, den Lehrlingen auch Kost und Logis zu bieten, so daß sie des Familienanschlusses, des Haltes und fördernden Einflusses einer Familie entbehren müssen. Es sind daher da und dort Lehrlingsheime zum Ersatz errichtet worden. In einigen Kantonen machen die Gemeindearmenpflegen für die Berufserlernung ihrer Schützlinge ansehnliche Aufwendungen. So haben diejenigen des Kantons Zürich im Jahre 1930 für 545 Knaben und 86 Mädchen 274,185 Fr. verausgabt. Die Armendirektion des Kantons Bern bewilligte im Jahr 1929 46 Stipendien im Betrage von 42,501 Fr. und die Zentralarmenpflege (Hospice général) in Genf unterstützte 60 Lehrlinge mit 72,913 Fr.

Die gesetzliche Armenpflege der Schweiz leistete im Jahr 1929 50,639,086 Fr. an Unterstützungen. Nimmt man an, daß ein Drittel auf Familien entfiel, womit man annähernd das Richtige getroffen haben dürfte, so würden rund 17 Millionen Franken auf Familienfürsorge entfallen.

Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß die wirtschaftliche, gesundheitliche und erzieherische Fürsorge in der Hand der gesetzlichen Gemeindearmenpflege vereinigt ist, und ihre Tätigkeit zur Erhaltung und zum Schutze der Familie, insbesondere zur Erziehung der heranwachsenden Jugend für den Lebenskampf, im allgemeinen alle Anerkennung verdient und keineswegs gering eingeschätzt werden darf. Die dauernde Armenunterstützung hat aber neben dem Odium, das ihr auch in der Schweiz, wie überall, anhaftet, noch den Nachteil, daß sie in 17 von 25 Kantonen den Entzug des Stimmrechts verursacht, so lange die Unterstützung währt. Die romanischen Kantone: Genf, Neuenburg und Waadt und die deutschschweizerischen: Appenzell A.- und S.-Rh., Baselstadt, Glarus und Graubünden kennen diese Maßregel nicht. In Zürich ist sie dadurch gemildert, daß in nicht selbst verschuldeten Armutsfällen der Entzug des Stimmrechts nicht eintritt. Ähnlich lauten die Bestimmungen in Schaffhausen, Obwalden und Zug. Im letztern Kanton sind auch noch Ausnahmen statuiert für die zum Besuch von Schulen und Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks Unterstützten. Im Kanton Solothurn ist kürzlich die Staatsverfassung in dem Sinne geändert worden, daß nur diejenigen Personen, die für sich oder ihre Angehörigen zufolge erheblichen Selbstverschuldens (Niederlichkeit, Mißwirtschaft, Verschwendung, Familienvernachlässigung, Nichterfüllung der Unterstützungspflicht usw.) dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen, vom Regierungsrat im Stimmrecht eingestellt werden. In verschärfter Form tritt der Stimmrechtsentzug im Kanton Aargau auf, wo er nach Verfluß eines Jahres seit Bezug der letzten Unterstützung aufhört, und endlich im Kanton Luzern, wo der Verlust des Stimmrechts nach Aufhören der Armenunterstützung sogar noch zehn Jahre andauert, wenn nicht binnen fünf Jahren nach dem letzten Bezug der Armenunterstützung die Rückerstattung mindestens der Hälfte des bezogenen Betrages erfolgt oder die Rückerstattung erlassen wird. In diesem Falle tritt dann die Wiedereinsetzung in das Stimmrecht ein.

Es ist daher gut, daß es neben dieser Unterstützung durch die gesetzliche Armenpflege mit dem bitteren Nachgeschmack noch eine andere ohne entehrende Folgen gibt. Sie ist aber erst in einigen Anfängen vorhanden. Zunächst ist die unentgeltliche Geburtshilfe zu nennen, die eine große Wohltat für manche Familie bedeutet und der Mutter, wie dem Kinde, zugute kommt. Leider ist sie aber noch in keinem Kanton vollständig durchgeführt. Im Kanton Solothurn gibt zwar das Gesetz betreffend das Hebammenwesen und die unentgeltliche Geburtshilfe von 1919 den Gemeinden das Recht, sie allgemein oder für weniger bemittelte Kreise einzuführen und stellt dafür einen Staatsbeitrag in Aussicht. Es haben

aber von dieser Möglichkeit nicht alle Gemeinden Gebrauch gemacht. Im Kanton Thurgau hat vor einiger Zeit der Regierungsrat eine Vorlage betreffend unentgeltliche Geburtshilfe ausgearbeitet. Nach einer Erhebung, die vor einigen Jahren stattgefunden hat, ist die Geburtshilfe für alle Bewohner in vollem Umfange unentgeltlich in zirka 332 Gemeinden in 12 Kantonen, für Einwohner bis zu einem bestimmten Einkommen in 63 Gemeinden in 2 Kantonen und teilweise unentgeltlich, indem für alle Einwohner ein bestimmter Betrag ausgerichtet wird, in 56 Gemeinden in 13 Kantonen. Wie beim Inslebentreten des Menschen seiner Familie eine spürbare finanzielle Belastung erwächst, so gleicherweise, wenn er dieses Leben verläßt. So hat man denn schon, bevor man an die unentgeltliche Geburtshilfe dachte, an verschiedenen Orten die *kostenlose Beerdigung* eingeführt. Nach der oben erwähnten Erhebung, die sich auch auf die unentgeltliche Beerdigung erstreckte, gibt es 7 Kantone, in denen diese gesetzlich allen Einwohnern zugute kommt (z. B. Zürich, Baselstadt, Glarus usw.). Im ganzen besteht sie in vollem Umfange für alle Einwohner ohne Unterschied in 730 Gemeinden in 20 Kantonen und teilweise unentgeltlich in 434 Gemeinden in 15 Kantonen.

Der Unterricht in den Primarschulen der Schweiz wird vollkommen unentgeltlich erteilt, dagegen ist die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Arbeitsmaterialien für alle Schüler in allen Schulgemeinden erst in 13 Kantonen gesetzlich geregelt (zum Beispiel im Kanton Zürich, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Waadt, Neuenburg, Genf usw.). In den übrigen 12 Kantonen besteht bald für die einzelnen Gemeinden die Möglichkeit, sie für alle Schüler einzuführen, bald erstreckt sie sich nur auf die armen Schüler, bald werden die Lehrmittel und Arbeitsmaterialien den Schülern zu reduzierten oder den Selbstkosten geliefert. Daneben hat sich die Schule in den letzten Jahren in steigendem Maße der bedürftigen Schulkinder angenommen und dadurch manche Familie vor der Unterstützung durch die Armenpflege bewahrt oder bereits unterstützten Familien wirksame Beihilfe geleistet. Die Abgabe von *Kleidung und Nahrung* erfolgt im Gebirge an solche Kinder, die bedürftig sind und während der Mittagszeit ihr oft stundenweit entferntes Elternhaus nicht aufsuchen können, anderwärts an Schüler, deren Eltern tagsüber an der Arbeit von Hause abwesend sind, und die aus Familien in bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen stammen. Verschiedene kantonale Schulgesetze, so die von Zürich, Luzern und Neuenburg, enthalten Bestimmungen über die Fürsorge für Nahrung und Kleidung der Schulkinder. Im Kanton Zürich wurden für Speisung und Nahrung bedürftiger Schulkinder im Jahre 1930 von den Gemeinden Franken 328,264 und für Kleider, Schuhwerk und Brillen 62,195 Fr., zusammen 390,459 Franken verausgabt. Aber auch in andern Kantonen wird in dieser Richtung manches getan seitens der Schulgemeinden und dafür von ihnen ein Teil der Bundessubvention für die Volksschule verwendet. Im Jahre 1930 gaben daraus außer Zürich 14 weitere Kantone 262,513 Fr. für diese Schulkinderfürsorge aus. Die *Erholungsfürsorge* der Schulkinder fördern die Schulgemeinden, indem sie entweder selbst Ferienkolonien und Ferienheime errichten oder sie subventionieren. Die Gemeinden des Kantons Zürich haben beispielsweise für Ferienkolonien und Kurverordnungen im Jahre 1930 314,860 Fr. geleistet. Bei der Versorgung von *anormalen Schülern* in Spezialanstalten tragen die Versorgungskosten im Kanton Zürich und Schaffhausen die Schulgemeinden und der Staat. In andern Kantonen richtet der Staat Beiträge aus. Luzern mit seinen harten Ehrenfolgen für dauernd Unterstützte verpflichtet Eltern und Pflegeeltern,

ihre anormalen schulpflichtigen Kinder einer Erziehungsanstalt zu übergeben und bestimmt, daß für arme Kinder die öffentliche Armenpflege die Kosten zu bezahlen hat, fügt dann aber bei: derartige Unterstützungen gelten nicht als Armenunterstützung. Für Versorgung anormaler Kinder verausgabten die Gemeinden des Kantons Zürich im Jahre 1930 125,001 Fr. Aus der Schulsubvention des Bundes verwendeten ohne Zürich 10 Kantone 61,289 Fr. und aus dem Alkoholzehntel (Zehntel der Reineinnahmen des Bundes aus der Fabrikation gebrannter Wasser) 21 Kantone 233,191 Fr. In ihrem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdete oder verwahrloste Kinder sollen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch von der Vormundschaftsbehörde den Eltern weggenommen und in einer Familie oder Anstalt untergebracht werden. Die Kosten sind, wenn sie weder unterstützungspflichtige Verwandte, noch die Eltern, noch das Kind bestreiten können, im allgemeinen von den zuständigen Armenpflegern zu tragen. Folgende Kantone machen aber eine Ausnahme: im Kanton Uri haben bei Kindern von Nichtkantonsbürgern die Einwohner-, resp. Wohngemeinden für die Versorgungskosten aufzukommen, im Kanton Zug ebenfalls die Wohngemeinden, soweit die Bezahlung der Kosten von den Heimatbehörden nicht erhältlich gemacht werden kann, im Kanton Baselstadt der Wohnsitzkanton ganz oder teilweise, soweit die Kosten nicht von den Heimatbehörden erhältlich gemacht werden können oder die Versorgung nicht von ihnen übernommen wird, im Kanton Baselland die Einwohnergemeinde zu $\frac{1}{3}$ und der Staat zu $\frac{2}{3}$ und im Kanton Appenzell A.-Rh. für Kantonsbürger die Heimatgemeinde, für alle übrigen die Wohngemeinde.

In fast allen Kantonen werden den Berufslehrlingen aus allgemeinen Staatsmitteln oder kantonalen Fonds Stipendien ausgerichtet, nirgends aber ist eine eventuelle Hilfe für Familien vorgesehen an Stelle des Lohnes ihres jungen Gliedes, der ihr zugute gekommen wäre, wenn es als Arbeiter irgendwo eingetreten wäre. Indessen werden doch im Kanton St. Gallen die Stipendien für einen, außerhalb seiner Familie untergebrachten Lehrling beträchtlich erhöht, und das genferische Gesetz über die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder außerhalb ihrer Familie von 1928 ermächtigt die Erziehungsdirektion, bedürftige Familien, deren 10—14jährige Kinder aus Gesundheitsrücksichten nicht beschäftigt werden dürfen, für den Verdienstausschlag zu entschädigen. Im Kanton Zürich wurden vom Staate im Jahre 1930 Stipendien im Betrage von 134,160 Fr. verabsolgt, dazu erhielten mindererwerbsfähige Jugendliche 12,385 Fr. als Stipendien. Im neuen Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung von 1930 ist die Ausrichtung von Stipendien an Schweizer Lehrlinge in Berufen mit Nachwuchsmangel und für Teilnahme an Umlehrcursen in Aussicht genommen.

Der Kanton Baselstadt gibt gemäß Gesetz von 1926 Beiträge von 100—350 Fr. p. a. an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien (mit mindestens 4 minderjährigen Kindern und einer ununterbrochenen Niederlassung von mindestens 5 Jahren), und zwar bei einem jährlichen Gesamteinkommen von 2500—4500 Fr. Diese Beiträge, die sich auf ca. 80,000 Fr. im Jahre belaufen, gelten nicht als Armenunterstützung.

In Genf ist im November 1931 vom Stadtrat ein Kredit von 65,000 Fr. zur Hilfeleistung an kinderreiche, in Genf 5 Jahre ansässige Genfer oder Schweizer Familien beschlossen worden.

Ueber die staatlichen Zuschüsse an die Leistungen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung hinaus sind von einzelnen Kantonen, z. B. Baselland, Baselstadt, Schaffhausen, Solothurn, Zürich in den letzten Jahren noch namhafte Herbst-

und Winterzulagen an versicherte Arbeitslose bewilligt worden. In Baselstadt gibt es eine staatliche Notunterstützung für die Nichtversicherten und die Ausgesteuerten. Eine vom Bundesrat erlassene Verordnung über die Ausrichtung einer Krisenunterstützung sieht ferner eine solche vor für die ausgesteuerten Arbeitslosen der Kantone der Uhrenindustrie: Bern, Solothurn, Genf und Neuenburg.

Das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose von 1928 stellt es den Kantonen anheim, tuberkulösen und eine Ansteckungsgefahr bildenden Angehörigen des Lehr- und Pflegepersonals von Schulen und Anstalten, die wegen ihres Gesundheitszustandes entfernt werden müssen und durch diese Maßnahmen ohne ihre Schuld in Not geraten, eine angemessene Unterstützung zu gewähren, ohne daß sie deswegen als armengenössig zu betrachten wären.

Schließlich erwähnen wir noch die Altersbeihilfe, weil sie geeignet ist, so klein sie auch erscheinen mag, mancher Familie wirtschaftlich aufzuhelfen, die alten Leute dem Familienverbande wieder fester einzufügen und ihre Wertschätzung in den Augen der übrigen Familienglieder zu erhöhen. Eingeführt ist sie in den Kantonen Baselstadt und Neuenburg, sowie in den Städten Zürich, Bern, Biel, Luzern usw. In Basel beträgt die Altersrente 480 Fr. p. a., und es muß von denen, die das 70. Altersjahr erreicht haben und nur über ein gewisses Minimal-einkommen verfügen, darum nachgesucht werden. In Zürich tritt die Hilfe schon beim 65. Altersjahre und automatisch ein für alle, die über ein gewisses Minimal-einkommen und -vermögen verfügen, und sie ist abgestuft von 480—300 Fr. per Jahr. Ähnlich wird es in Bern und Biel gehalten. In Luzern beträgt die Rente 300—450 Fr. und im Kanton Neuenburg 200 Fr. per Jahr. Mit Ausnahme von Basel wird sie nur an nicht bereits von der Armenpflege Unterstützte oder Versorgte ausgerichtet.

II. Private Fürsorge.

Die organisierte freiwillige Armenpflege ist in der Schweiz stark entwickelt. Das ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, weil die gesetzliche Armenpflege in den meisten Kantonen nur für ihre Bürger unterstützungspflichtig ist, nicht aber für die anderwärts zuständigen Schweizer, und wohnten sie auch seit einem Menschenalter in der Gemeinde, weil ferner die gesetzliche Armenpflege nur für die allernotwendigste Unterstützung aufkommt und endlich in der Schweiz eine große Zahl von Ausländern niedergelassen ist, für die im Verarmungsfall die gesetzliche Armenpflege des Wohnortes nicht zuständig ist. Diese drei Aufgaben sucht die freiwillige Armenpflege (Hilfsvereine, freiwillige Armenvereine, freiwillige Einwohnerarmenpflegen usw.) von sich aus zu lösen. Sie verkehrt also mit den heimatlichen Armenbehörden für die niedergelassenen Kantonsfremden Schweizer und Ausländer, sucht sie zur Gewährung der nötigen Unterstützung zu veranlassen und gibt aus ihren eigenen Mitteln Zuschüsse zu den Leistungen der gesetzlichen Armenpflegen. Da sie so wichtige Aufgaben erfüllt, die örtliche Armenpflege ersetzt und die gesetzliche ergänzt, wird sie auch vom Staat und den Gemeinden finanziell unterstützt. Man überläßt es überhaupt in der Schweiz gern der Privatinitiative, allerhand Fürsorgewerke ins Leben zu rufen, subventioniert sie angemessen und übernimmt sie erst, wenn es nicht mehr anders geht. Die organisierte freiwillige Armenpflege, die von keinen Gesetzesbestimmungen eingeengt und sich selbst Gesetz ist, kann sich infolgedessen freier bewegen und sich die Fälle aussuchen, bei denen sie sich mit ihren

eigenen Geldern stärker engagieren will. Bei Familien und Einzelpersonen, für die disziplinarische Maßnahmen erforderlich sind, betätigt sie sich lediglich insofern, als sie die zuständige heimatliche Armenbehörde mobil macht. Andererseits steht sie kräftig für solche Familien ein, die augenscheinlich vor dem Versinken in Armut und der Inanspruchnahme der amtlichen Armenpflege bewahrt werden können. Im allgemeinen bemüht sich die schweizerische organisierte freiwillige Armenpflege, wirkliche Hilfe zu leisten und nicht planlos in den Tag hinein zu unterstützen, so gewiß auch da und dort noch altväterische Almosenwirtschaft getrieben wird. Vielleicht darf man sagen, daß die freiwillige Armenpflege mehr persönlichen Kontakt mit den Unterstützten hat als die gesetzliche Armenpflege und der nachgehenden Fürsorge besser gerecht wird. Auch die freiwillige Armenpflege in der Schweiz arbeitet an einigen Orten (Basel, Genf, Neuenburg, Lausanne) mit Berufsarmenpflegern und unterhält ständige Sekretariate. Diese Besorgung der Armenpflege durch Fachleute in Verbindung mit ehrenamtlichen Armenpflegern (Straßburger-System) und nach neuzeitlichen Unterstützungsgrundsätzen ging in der Schweiz bezeichnenderweise gerade von der freiwilligen Armenpflege in Zürich und Genf aus. Die vorbildlich organisierte und geleitete freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich wurde mit Inkrafttreten des neuen, auf dem Vertlichkeitsprinzip aufgebauten zürcherischen Armengesetzes mit der gesetzlichen Armenpflege verschmolzen. Die Unterstützungspraxis der freiwilligen Armenpflege ist dieselbe, wie sie oben für die gesetzliche Armenpflege geschildert ist. Es gibt interkonfessionelle, konfessionelle und nationale (deutsche, französische usw.) Hilfsvereine, solche, die sich mit allgemeiner Armenunterstützung befassen und sich besonderer Kategorien von Hilfsbedürftigen (Kinder, Alte, Kranke, Irre, Blinde) annehmen. Bei der letzten Erhebung über die freiwillige Armenpflege in der Schweiz im Jahre 1923 ergaben sich 1870 unterstützende Institutionen mit einem Unterstützungsaufwand von 7,790,838 Fr. Jetzt dürften es rund 10 Millionen Franken sein. Wenn auch hier ein Drittel Familien zugute kam, so würde das 2½, resp. 3 Millionen Franken ausmachen, zusammen mit der Unterstützung der gesetzlichen Armenfürsorge rund 20 Millionen Franken. Die freiwillige Armenfürsorge unterscheidet sich von der gesetzlichen auch darin, daß in ihr hauptsächlich Frauen tätig sind, währenddem sie ungerechterweise von der gesetzlichen Armenpflege fast ganz ausgeschlossen und auch da, wo sie in die Armenbehörden wählbar sind, nur ganz vereinzelt in ihnen vertreten sind. Im Jahr 1926 wurden 1626 Frauenunterstützungsvereine gezählt mit einem Unterstützungsaufwand von 2,450,810 Fr. Die freiwillige Fürsorge überhaupt mit ihren zahlreichen Vereinen, Werken und Anstalten ist recht eigentlich eine Domäne der Frau, auf der sie Großes und Bewunderungswürdiges leistet. Gegen 300,000 Frauen mögen sich in der organisierten freiwilligen Fürsorge der Schweiz betätigen.

Neben der freiwilligen Armenpflege werden zahlreiche freiwillige Hilfsstruppen und Hilfswerke zugunsten der wirtschaftlich und sonstwie bedrängten Familien eingesetzt. Besondere Vereine nehmen sich der *Wöchnerinnen* und *Säuglinge* an und leisten Hilfe durch Verabreichung von Bett- und Leibwäsche, stärkenden Lebensmitteln und auch Bargaben. Zur richtigen Säuglings- und Wöchnerinnenpflege haben verschiedene Frauenvereine Pflegerinnen oder Wärterinnen angestellt und halten sie bedürftigen Familien unentgeltlich zur Verfügung. Das nötige und guten Erfolg versprechende Werk der *Mütter-schulung* hat die Stiftung Pro Juventute an die Hand genommen, indem sie die Errichtung von Mütterberatungsstellen, auf denen je ein Arzt und eine geeignete ausgebildete Säuglingsfürsorgerin, die auch Hausbesuche macht, tätig sind, veranlaßt und durch Ausstel-

lungen über Säuglingspflege und aufklärende Literatur weiter die große Säuglingssterblichkeit bekämpft. Auch an Säuglings- und Kleinkinderheimen, namentlich für uneheliche oder wegen zerrütteter Familienverhältnisse, Krankheit, Abwesenheit oder Tod der Mutter unterzubringende Kinder ist kein Mangel. Es gibt solche für kranke und erholungsbedürftige Säuglinge und Kleinkinder und für gesunde. Ist die Familienmutter krank oder aus irgend einem Grunde abwesend, tritt die Hauspflege in Aktion mit ihren Haushälterinnen, um wirtschaftliche und moralische Schädigungen zu verhüten. Die vielfach von freiwilligen Vereinen unterhaltene Gemeindefrankenpflege sendet die Gemeinde-Krankenpflegerin oder Schwester ins Haus zur unentgeltlichen Pflege des kranken Familiengliedes, wenn es sich um bedürftige Familien handelt. Den abgearbeiteten Familienmüttern großer Familien ist seit einigen Jahren durch die von Frauenvereinen veranstaltete Ferienfürsorge Hilfe geworden, die nicht nur die Frauen kräftigt und ihnen neuen Arbeitsmut einflößt, sondern auch auf die ganze Familie und ihre Stimmung eine belebende Wirkung ausübt, und die es daher verdient, daß sie weiter ausgebaut wird. Das geschieht zurzeit durch eine neue gemeinnützige Stiftung Schweizerische Ferienheime „Für Mutter und Kind“, die in den zu errichtenden Ferienheimen ein Zusammensein von Müttern mit ihren kleinen Kindern ermöglichen und ihnen so die notwendigen Ferien sorgenloser gestalten will.

Mehr für unvollständige Familien, also für Witwen, Witwer und uneheliche Mütter mit ihren Kindern, aber auch für kinderreiche Familien oder bei Abwesenheit der Eltern an der Arbeit, sind bestimmt: die Kleinkinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen, Kindergärten zur Aufnahme, Beschäftigung und Erziehung der Kinder des vorschulpflichtigen Alters (meistens vom 3.—6. Altersjahr) gegen kleines Schulgeld oder für Arme unentgeltlich. Fast jede größere Gemeinde besitzt eine solche Institution, die vielfach noch von gemeinnützigen Vereinen unterhalten wird; ferner Rippen in den Städten und größeren Ortschaften, die Kinder von einigen Wochen bis zum 4. Altersjahr um ein bescheidenes Kostgeld Werktags aufnehmen und bis zum Abend verpflegen und beschäftigen; endlich die Kinder-, Jugend- und Tageshorte für schulpflichtige Kinder, um sie dem schädlichen Gassenleben zu entziehen und ihnen die Familie zu ersetzen. Zur Aufnahme unehelicher Mütter (namentlich auch Jugendlicher) vor, während und nach ihrer Entbindung bestehen in einigen Kantonen besondere Heime für uneheliche Mütter und ihre Kinder. Ein paar Wohnheime ermöglichen erwerbstätigen Müttern das Zusammenleben mit ihren Kindern.

Der Erziehung armer, verwaister und verwahrloster Kinder widmen sich in einigen Kantonen (Aargau, Bern, Solothurn, St. Gallen usw.) besondere Vereine, die sog. Armen-erziehungsvereine. Sie bringen die Kinder unter finanzieller Mithilfe der gesetzlichen Armenpflegen, denen sie damit ein großes Stück Arbeit und Verantwortung abnehmen, bei Privaten oder in Erziehungsanstalten unter, lassen sie durch Patrone und Patroninnen oder Inspektionspersonen beaufsichtigen und sorgen später für eine passende Berufslehre. Ähnliche Zwecke verfolgt das spezifisch katholische Seraphische Liebeswerk.

Da die Wohnung in gesundheitlicher und moralischer Beziehung eine so große Rolle spielt im Leben einer Familie, haben sich neben den Gemeinden und dem Staate auch gemeinnützige Kreise, allerdings mit Unterstützung des Staates und der Gemeinden, an den Wohnungsbau gemacht, um kinderreichen Familien

gesunde und billige Einfamilienhäuser mit kleinen Gärten oder Wohnungen zur Verfügung zu stellen. In der Schweiz sind in 19 Kantonen 105 gemeinnützige Genossenschaften und Gesellschaften in dieser Richtung tätig.

Von kirchlicher Seite aus sind weibliche Hilfskräfte in den Städten Genf, Lausanne, Montreux und Zürich zum sozialen Dienst an überlasteten Hausfrauen und Müttern (Besorgung des Haushaltes, der Küche, von Gängen, Flickarbeiten, Wartung der Kinder, Suchen von Wohnungen und Besorgen von Umzügen) und an Kranken, Blinden und Einsamen (Ankleiden von Kranken und Instandstellen ihrer Zimmer, Besuche bei Kranken, Vereinsamten, Blinden, Vorlesen, Musizieren usw.) in einer losen Organisation (Service social) zusammengefaßt worden, die auf diese Weise manche Familie stützt und ihr das Bewußtsein erhält, daß sie nicht allein steht, sondern einen starken Rückhalt an einem größeren Verbande besitzt.

Vorwiegend die Erziehungs- oder geistige Fürsorge für die Familie lassen sich angelegen sein:

1. die schweizerischen katholischen Müttervereine mit ihren gegen 80,000 Mitgliedern, die unter der Leitung von Geistlichen an der Bildung der Mütter und der ganzen Familie durch Versammlungen, Vorträge, Verbreitung guter Literatur arbeiten, daneben eine reiche karitative Tätigkeit entfalten (Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge, Kranken- und Armenunterstützung, Weihnachtsbescherung usw.) und dadurch viel zur Förderung und Stärkung der Familie beitragen;
2. der schweizerische katholische Frauenbund, der Hebung und Gesundung der Familie auf seine Fahne geschrieben hat und diesen Zweck durch Vorträge, Flugblätter, Herausgabe eines Vereinsblattes, Veranstaltung von Kursen usw. zu erreichen sucht;
3. der schweizerische Nationalverein der Freundinnen junger Mädchen, der die werdenden Frauen und Mütter seelisch gesund erhalten und schützen möchte und ihnen durch seine Mädchenclubs und Sonntagsvereinigungen mit Unterhaltung und Belehrung etwas für Geist und Gemüt bietet;
4. der schweizerische katholische Mädchenclubverein, der die gleichen Zwecke durch seine Sonntagsversammlungen und Mädchenpatronate, wie der Verein der Freundinnen, verfolgt und unter seine Aufgaben auch noch die Berufsberatung junger katholischer Mädchen aufgenommen hat. — Beide Vereine verfügen über eine große Zahl von Heimen für die weibliche Jugend, von Stellenvermittlungen, Bahnhofswerken, Bahnhofmissionen, durch die sie indirekt auf die weibliche Jugend einwirken;
5. der schweizerische gemeinnützige Frauenverein, der sich in seinen Sektionen eifrig an der hauswirtschaftlichen und sittlichen Ertüchtigung des heranwachsenden weiblichen Geschlechts beteiligt;
6. der schweizerische Verein der Freunde des jungen Mannes mit seinen verschiedenen Sekretariaten zur Beschaffung von guten Familienpensionen und Beratung der jungen Leute in wirtschaftlichen und sittlichen Fragen, zur Lehr- und Arbeitsvermittlung usw.;
7. die schweizerische Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern, die in ihren zahlreichen alkoholfreien

Gemeindestuben auch der heranwachsenden Jugend Gelegenheit gibt, den Geist kennen zu lernen, wie er in einer rechten Familie herrschen sollte;

8. das Cartel romand d'hygiène sociale et morale, das in der romanischen Schweiz eine überaus segensreiche, rege Tätigkeit zum sittlichen, sozialen und gesundheitlichen Schutz der Familie entfaltet und eine Reihe von lokalen Organisationen Pro Familia ins Leben gerufen hat.

Schließlich dürfen wir, wenn wir von der Tätigkeit der privaten Fürsorge sprechen, auch die Fürsorge in der Industrie nicht vergessen, die u. a. Krippen, Kleinkinderschulen, Erholungsheime für Arbeiterkinder und erwachsene Arbeiter eingerichtet und eine Reihe von Sozialsekretären, Fabrikfürsorgerinnen und Hauspflegerinnen für die Arbeiterfamilien in ihrem Dienste hat.

Was von Seite der nicht in Vereinen und Verbänden organisierten privaten Wohltätigkeit in der Schweiz geschieht, entzieht sich der allgemeinen Kenntnis. Diese unbekannte Größe darf aber nicht gering eingeschätzt werden. Die Nachbarnhilfe in Krankheits- und andern Notzeiten der Familien ist doch, namentlich auf dem Lande, keineswegs durch die offizielle und organisierte private Wohltätigkeit erstickt, sondern noch recht lebendig. Auch sonst wirken zu Stadt und Land stille Wohltäter viel Gutes nach dem Worte: die linke Hand soll nicht wissen, was die rechte tut.

Der privaten organisierten Fürsorge darf man ebenfalls das Zeugnis nicht verjagen, daß sie ihr möglichstes tut zur Erhaltung und Stärkung der Familie, für jeden Uebelstand ein Hilfswerk geschaffen und gegen jeden ihrer Feinde eine Waffe geschmiedet hat und bestrebt ist, immer umfassender zu helfen, die Hilfe auszubauen und zu vervollkommen. Was vielfach fehlt und erst an wenigen Orten verwirklicht ist, ist die Zusammenarbeit der lokalen privaten Fürsorgevereinigungen und die Verbindung mit der öffentlichen Fürsorge, um mit vereinten Kräften die Mächte der Zersetzung abzuwehren.

Literatur.

- Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz. Von Dr. C. A. Schmid. Zürich 1914.
Praxis der Armenpflege. Von Dr. W. Freh. Zürich 1917 (in der Broschüre: I. Instruktionkurs für Armenpfleger in Zürich, 8.—11. Oktober 1917).
Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge. Von A. Wild, a. Pfr. Zürich 1917.
Die Entwicklung der Fürsorge in der Schweiz 1920—1930. Von A. Wild, a. Pfr. (in der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 1922—1931).
Soziale Fürsorge in der Schweiz. Von A. Wild, a. Pfr. Zürich 1919 und Nachtrag dazu 1929.
Soziale Arbeit der Schweizerfrau. Von A. Wild, a. Pfr. Zürich 1928.
Schweizerische Armenstatistik 1923. Von A. Wild, a. Pfr. (im „Armenpfleger“ 1925).
Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz. Von Dr. L. Briner. Weinfelden 1925.
Jahrbuch der Jugendhilfe 1929—1930. Von Pro Juventute. Zürich 1931.
Jugendhilfe im Kanton Zürich. Bericht des kantonalen Jugendamtes und der Bezirksjugendkommission über das Jahr 1930. Zürich 1931.
Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Neue Folge. Heft 12. Familienfürsorge. Eine Studie von Dr. Marie Baum. Karlsruhe 1927.
-